

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 27a und 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben "Beseitigung des BÜ in Bahn-km 7,369 und den ersatzweisen Bau einer Eisenbahnüberführung in Bahn-km 7,314 sowie einer Straßenüberführung in Bahn-km 6,716 (mit Ersatzweg)" auf der Strecke 5102 Bamberg-Rottendorf, Gemeinde Oberhaid, Gemarkung Oberhaid

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, hat veranlasst, das Anhörungsverfahren für die Beseitigung des Bahnübergangs (BÜ) in Bahn-km 7,369 und den ersatzweisen Bau einer Eisenbahnüberführung in Bahn-km 7,314 sowie einer Straßenüberführung in Bahn-km 6,716 (mit Ersatzweg) auf der Strecke 5102 Bamberg-Rottendorf, Gemeinde Oberhaid, Gemarkung Oberhaid, durchzuführen. Das Vorhaben ist gemäß § 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) planfeststellungspflichtig.

Gegenstand des Verfahrens sind im Wesentlichen der

- Ersatzneubau der Straßenüberführung Bahn-km 6,716
- Neubau einer Eisenbahnüberführung Bahn-km 7,314
- Rückbau des Bahnübergangs Bahn-km 7,369
- Neubau eines Ersatzweges als Verbindungsweg.

Die im Abschnitt Abzweig Höflein - Ebelsbach-Eltmann vorhandene Bahnübergangs- und Stellwerkstechnik erreicht das Ende ihrer technischen Nutzungsdauer. Die Bewertung der aktuellen Verkehrsverhältnisse sowie deren absehbare Entwicklung erfordern sowohl bahn- als auch straßenseitig eine Anpassung der vorhandenen Anlagen.

Für den BÜ km 7,369 Oberhaid wurde im Rahmen der Variantenprüfung der Vorplanung aufgrund seiner Lage im Bahnhof (Bf) in Verbindung mit dem korrespondierenden Vorhaben "Neubau Außenbahnsteige" (DB Station & Service) die Auflassung des Bahnübergangs mit Neubau einer Eisenbahnüberführung für den Personen- und Radverkehr, sowie Ersatzweg und Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Straßenüberführung für den motorisierten Verkehr als Vorzugsvariante ermittelt.

Durch den Rückbau des Bahnübergangs wird die Sicherheit erhöht und die Nutzlänge der Gleise im Bahnhof Oberhaid vergrößert. Aufgrund der teilweise langen Schließzeiten des BÜ, hervorgerufen durch Züge im Mittelgleis, besteht ein erhebliches Risiko, dass Reisende trotz geschlossener Schrankenanlage die Gleise queren. Zudem wird durch den Entfall des Bahnübergangs die Betriebsstabilität erhöht.

Dem Eisenbahnkreuzungsgesetz entsprechend wird zur Erhöhung der Sicherheit vorrangig die Auflassung des Bahnübergangs verfolgt.

Die Auflassung des Bahnübergangs in Bahn-km 7,369 steht im Zusammenhang mit der Maßnahme der Errichtung eines neuen elektronischen Stellwerkes ESTW in Staffelbach. Bestandteil des Neubaus des ESTW ist die Neuordnung der bahnbetrieblichen Abläufe, bei welcher der Fahrdienstleiter im Bahnhof Oberhaid entfällt und somit die aktuelle Situation beim Bahnsteigwechsel für die Reisenden geändert werden muss. Die höhengleiche Querung der Gleisanlagen ist zukünftig aus Sicherheitsgründen nicht mehr möglich. Die Bahnsteige werden umgebaut und die Zuwegung wird neu konzipiert. Für die Querung der Reisenden wird eine Eisenbahnüberführung errichtet.

Als Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 14.8 Anlage 1 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes vom 29.7.2020 ist unter folgendem Link veröffentlicht:

https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/Screening/Bayern/BY094.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Die Planunterlagen zur Beseitigung des BÜ in Bahn-km 7,369 und den ersatzweisen Bau einer Eisenbahnüberführung in Bahn-km 7,314 sowie einer Straßenüberführung in Bahn-km 6,716 (mit Ersatzweg) enthalten u.a. den Erläuterungsbericht, Übersichtskarten und Übersichtslagepläne, Lagepläne, ein Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis, Bauwerkspläne, Kreuzungspläne, Höhenpläne, Querschnitte, Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne, Kabel- und Leitungspläne, Anlagen Dritter, Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 UVP enthalten u.a. eine Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutz sowie Untersuchungen zu Schall und Erschütterungen.

Für das Vorhaben werden auch Flächen von Privateigentümern in Anspruch genommen. Insoweit enthalten die Antragsunterlagen ein Grunderwerbsverzeichnis mit dazugehörigen Grunderwerbsplänen, denen entnommen werden kann, welche Flächen dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Die Planunterlagen mit Zeichnungen, Lageplänen und Erläuterungen liegen in der Zeit

vom 9. November 2020 bis einschließlich 8. Dezember 2020

im Rathaus der Gemeinde Oberhaid, Rathausplatz 1, 96173 Oberhaid, Zimmer-Nr. 1 während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können unter Tel. 09503 / 9223 - 51 Termine vereinbart werden.

Besonderer Hinweis aufgrund der derzeitigen Corona-Situation:

Aufgrund der aktuell wieder steigenden Zahlen an SARS-Covid-19-Infektionen und die hierdurch erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen kann die Einsichtnahme in die Planunterlagen ausschließlich nach **vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** erfolgen. Zur Terminvereinbarung können Sie die Gemeindeverwaltung entweder über die allgemeine Rufnummer (Tel.: 09503 / 9223 – 0) oder über die Rufnummer des zuständigen Sachbearbeiters (Tel.: 09503 / 9223 – 51) erreichen.

Zusätzlich werden die Planunterlagen während dieser Zeit auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter der Adresse www.reg-ofr.de/bue7 veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen rechtlich verbindlich ist (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG), gelten die Beschränkungen des § 19 AEG (Veränderungssperre, Vorkaufsrecht).

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung des Plans (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom **9. November 2020 bis einschließlich 22. Dezember 2020** bei der Gemeinde Oberhaid oder bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail, die nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind unwirksam. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungsführer erhalten auf ihre Einwendungen keine Eingangsbestätigung und keine schriftliche Erwiderung im laufenden Planfeststellungsverfahren.

Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG und § 21 Abs. 4 UVPG sind Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde kann gemäß § 18a Nr. 1 AEG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten. Findet ein Erörterungstermin statt, ist er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt, § 17 VwVfG.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Regierungsamtsblatt der Regierung von Oberfranken

sowie in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich, § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 1 VwVfG.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit beurteilen zu können. Wir können die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Im Auftrag der Regierung von Oberfranken



Carsten Joneitis
Erster Bürgermeister

